

B e s c h l u s s a n t r a g der FPÖ-Abgeordneten Mag.(FH) Alexander Pawkowicz, Mag. Günter Kasal, Lisa Schmidt, Stefan Berger, Michael Niegl und Mag. Dr. Alfred Wansch betreffend „Bauordnung für Wien: Ausweitung der Parteienstellung (§134 BO) bei Gebäuden in der Bauklasse VI“, eingebracht in der Landtagssitzung am 28. Juni 2018 zu Post 6.

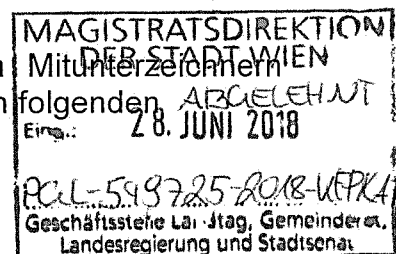
Die Bauordnung für Wien sieht im Bereich der Nachbarrechte vereinfacht gesagt vor, dass nur unmittelbar angrenzende Nachbarn, sowie jene, die nicht weiter als 20 Meter auf der gegenüberliegenden Straßenseite wohnen, Parteienstellung im Verfahren erlangen können.

Die Einschränkung auf eine Entfernung von nur 20 Meter ist verfassungsrechtlich zulässig, erscheint aber bei sehr hohen Bauwerken sachlich nicht gerechtfertigt. Wer beispielsweise nur 21 Meter vor einem 100 Meter hohen Hauses steht, ist aufgrund des steilen Sichtwinkels nicht einmal mehr in der Lage, das Bauwerk in seiner Gesamtheit optisch in einem Stück zu erfassen.

Analog zu den technischen Richtlinien über den Lichteinfall erscheint zumindest ab der Bauklasse VI (mehr als 26 Meter) eine Entfernung sinnvoll, die zumindest so weit ist, wie das Gebäude hoch ist (45 Grad). Bei einem 50 Meter hohen Gebäude hätten also alle umliegenden Eigentümer Parteienstellung, die bis maximal 50 Meter von dem zu errichtenden Gebäude entfernt sind; bei einem 100 Meter hohen Turm hätten zumindest bis zu 100 Meter entfernte Nachbarn auch Parteienstellung.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gemeinsam mit den Mitunterzeichnern folgenden Antrag gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Wiener Landtages den

B e s c h l u s s a n t r a g :



Die amtsführende Landesrätin für Wohnen, Wohnbau, Stadterneuerung und Frauen wird aufgefordert, im Rahmen der für Herbst 2018 angekündigten Novelle der Wiener Bauordnung eine Ausweitung der Parteienstellung im §134 BO in der Art vorzusehen, dass zukünftig in der Bauklasse VI als Parteien auch jene Personen gelten, die durch eine öffentliche Verkehrsfläche von der zu bebauenden Liegenschaft getrennt sind (derzeit maximal 20m), und nicht weiter entfernt sind, als die maximale Höhe inklusiver aller Dachaufbauten des zu errichtenden Gebäudes.

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung verlangt.

